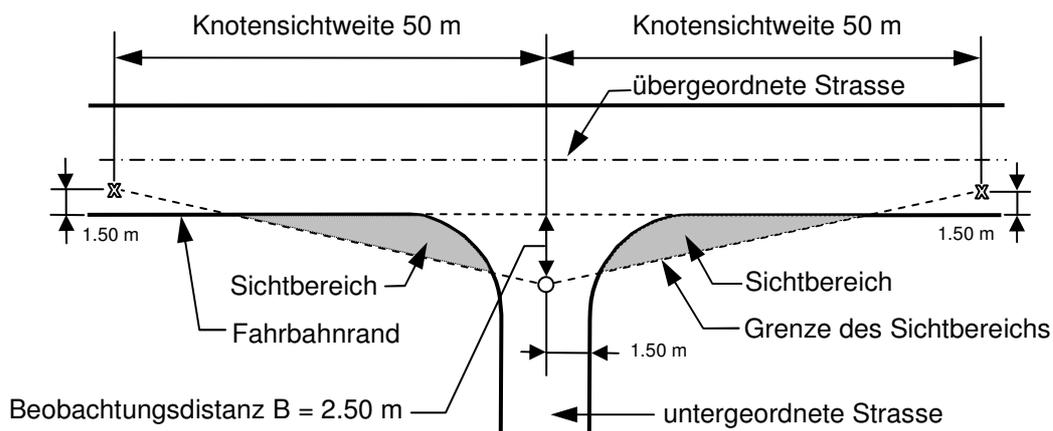


I Sichtfelder längs Strassen, Wegen und Plätzen

Grundlage: Kantonale Strassenabstandsverordnung (SAV vom 19. April 1978) zum Planungs- und Baugesetz

Art. 16 Sichtbereiche

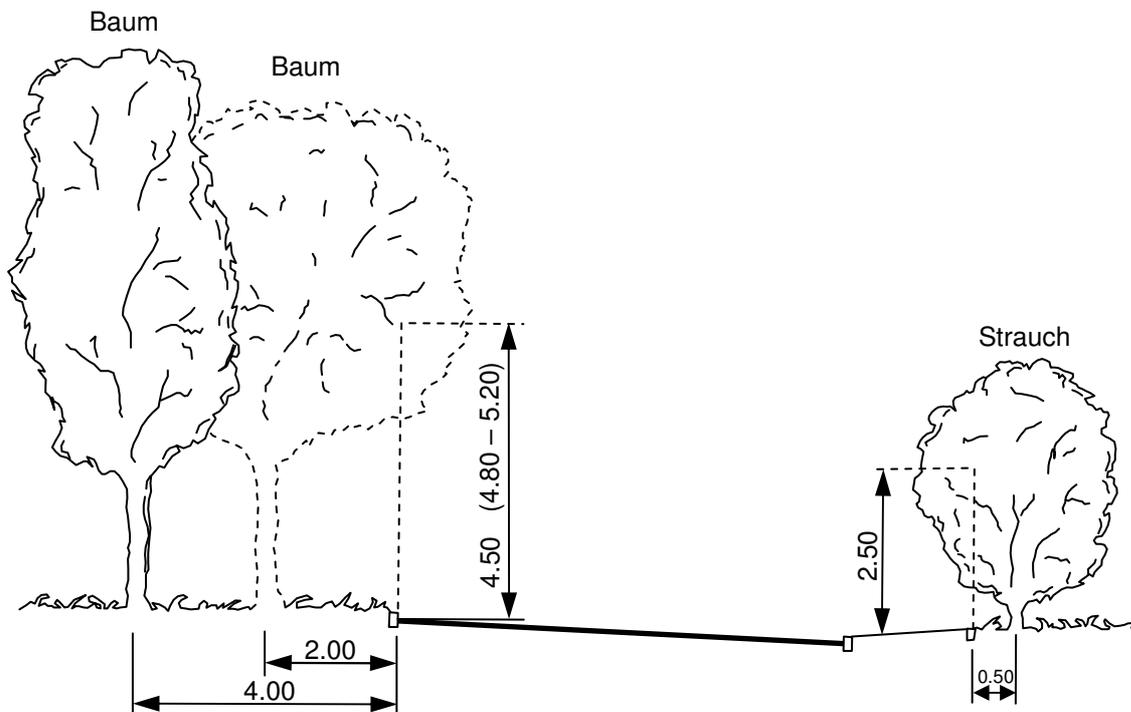
Strassenverzweigungen und Ausfahrten innerorts



In Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Art. 17 Lichtraumprofil

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern



Die Besitzer von Liegenschaften werden ersucht, die Pflanzen entsprechend unter der Schere zu halten und auf vorschriftsgemässen Rückschnitt zu achten. Die Vorschriften beschränken sich im Wesentlichen auf die Freihaltung des Lichtraums.

